

Fragen zur Wirtschaftlichkeit in der Praxis (Stand 18. März, 16 Uhr)

- **Wie verläuft der Antrag auf Kurzarbeitergeld?**

Die Beantragung des Kurzarbeitergeldes verläuft in zwei Schritten. Schritt eins ist die Anzeige des Kurzarbeitergeldes, Schritt zwei der eigentliche Antrag. Zum Anzeigen von Kurzarbeitergeld muss der Vordruck https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf ausgefüllt und bei der ortsansässigen Arbeitsagentur eingereicht werden. Dieser Schritt sollte schnellstmöglich durchgeführt werden, denn das Kurzarbeitergeld wird frühestens für den Ausfall in dem Monat gezahlt, in dem das Kurzarbeitergeld auch beantragt wurde. Nach Eingang der Anzeige meldet sich die Arbeitsagentur und erfragt die nötigen Antragsunterlagen. Alternativ kann auf die vorherige Anzeige verzichtet werden und der Antrag auf Kurzarbeitergeld direkt über die eServices der Arbeitsagentur gestellt werden: <https://www.arbeitsagentur.de/eservices-unternehmen>

- **Wie hoch ist das Kurzarbeitergeld?**

Das Kurzarbeitergeld bemisst sich nach der Differenz zwischen dem bisherigen Brutto- bzw. Nettoentgelt und dem neuen Brutto- bzw. Nettoentgelt. Eine Tabelle für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes finden Sie unter: https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug050-2016_ba014803.pdf
Unter <https://www.nettolohn.de/rechner/kurzarbeitergeld.html> finden Sie außerdem einen Rechner zum Kurzarbeitergeld. Neu ist, dass die Arbeitsagentur anfallende Sozialbeiträge zu 100% erstattet.

- **Welche weiteren Sicherungsmöglichkeiten gibt es für Praxisbetreiber und Angestellte neben dem Kurzarbeitergeld?**

In einigen Bundesländern werden über die Landesbanken akute Soforthilfen gewährt. Diese Bedingungen sind jedoch in allen Bundesländern unterschiedlich und können sich täglich ändern. Wir arbeiten gerade daran, eine Übersicht für Sie zusammenzustellen.
Praxisbetreiber können zur Deckung ihrer Kosten außerdem verschiedene Kredite der KfW-Bank in Anspruch nehmen, die über die Hausbank oder die Sparkassen und Volksbanken abgewickelt werden. Die KfW legt in diesen Tagen ein neues Kreditprogramm auf, über das Anfang nächster Woche die Banken informiert werden. Die Bundesregierung arbeitet hier jedoch noch an weiteren Hilfen, über die wir informieren, sobald sie verfügbar sind.

- **Von welchem Gehalt wird das Kurzarbeitergeld berechnet, wenn ein Mitarbeiter ein niedriges Festgehalt plus Umsatzbeteiligung bekommt?**

Lässt sich das Soll-Entgelt (z.B. durch Umsatzbeteiligungen) nicht exakt festlegen, wird der Bruttoverdienst der letzten drei Kalendermonate der Berechnung zugrunde gelegt.

- **Für welche Mitarbeiter (duale Studenten) etc. kann Kurzarbeitergeld beantragt werden?**

Das Kurzarbeitergeld gilt für alle versicherungspflichtigen Arbeitnehmer, die bereits im Unternehmen tätig sind oder innerhalb der vom Kurzarbeitergeld betroffenen Phase ins Unternehmen eintreten. Ausgeschlossen sind Arbeitnehmer, die durch Kündigung oder Aufhebungsvertrag zukünftig nicht mehr für das Unternehmen tätig sind, das Regelrentenalter nach der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht haben oder geringfügig beschäftigt sind.

- **Müssen vor der Beantragung von Kurzarbeitergeld Überstunden oder Urlaub abgebaut werden?**
Überstunden und Resturlaub aus dem vergangenen Jahr müssen vor Beantragung des Kurzarbeitergeldes abgebaut werden. Anders als bisher, muss beim neuen Kurzarbeitergeld aber das Arbeitszeitkonto keine Minusstunden aufweisen. Der bereits eingereichte Jahresurlaub bleibt unangetastet. Noch nicht eingereicherter Jahresurlaub muss zum Teil verwendet werden, bevor das Kurzarbeitergeld beginnt. Die Rechtssprechung ist hier jedoch uneinig und variiert zwischen der Hälfte und 2/3 des Jahresurlaubes.
- **Wie können angefangene Verordnungen unterbrochen werden?**
Wir haben uns mit den Krankenkassen darauf verständigt, dass Rezepte ab dem Behandlungstag 18.02.2020 ohne Fristenprüfung unterbrochen werden können. Diese Regelung gilt zunächst bis 30.04.2020.
- **Welche Verordnungen können vorab abgerechnet werden?**
Wir erwarten stündlich die Mitteilung der Krankenkassen, dass ab sofort Zwischenabrechnungen möglich sind.
- **Wie können finanzielle Belastungen (Steuern, laufende Kredite) minimiert werden?**
Die Finanzverwaltungen der Bundesländer sind angewiesen, die Vorauszahlungshöhen zu senken, Steuerschulden zu stunden sowie auf Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge zu verzichten. Laufende Kredite bei Banken können durch Bürgschaftsübernahmen des Bundeswirtschaftsministeriums ebenfalls gestundet werden. Alle diese Maßnahmen sind bereits in der Umsetzung, aber noch nicht in jedem Bundesland verfügbar. Bitte wenden Sie sich daher direkt an die Finanzverwaltungen oder ihre Hausbank.
- **Wie/wo erhalten Unternehmer Kredite zur Überbrückung?**
Die KfW-Bank hat ein umfangreiches Kreditprogramm für Unternehmen bereitgestellt, das über die Hausbank, die Sparkassen oder Volksbanken gewährt wird. Die aktuellen Regeln gelten bislang nur für Unternehmen. Um auch Freiberuflern Hilfe anzubieten, erarbeitet die KfW derzeit ein Sonderprogramm, das am Montag veröffentlicht werden soll.
- **Wie/wo erhalten Freiberufler Kredite zur Überbrückung?**
Für Freiberufler legt die KfW-Bank ein eigenes Programm zum Coronavirus auf. Das Programm ist jedoch noch nicht abgeschlossen. Daher können wir aktuell dazu noch keine Informationen bereitstellen. Unser Verband verhandelt zudem aktuell mit den Krankenkassen und der Bundesregierung über einen Rettungsschirm. Zusätzlich können Soforthilfen genutzt werden, die einzelne Bundesländer zur Verfügung stellen, wir arbeiten aktuell an einer Übersicht wo und in welcher Höhe diese Hilfen gewährt werden.
- **Gibt es eine Wirtschaftlichkeitsprüfung bei der Kreditvergabe?**
Die Kredite der KfW-Bank werden durch den Staat abgesichert, dadurch können auch Unternehmen einen Kredit erhalten, die unter normalen Umständen nicht finanzierungswürdig wären. Die zur Beantragung des KfW-Kredits notwendigen Unterlagen stellen Hausbank, Sparkassen oder Volksbanken zur Verfügung.

- **Gibt es einen Sicherungsfonds oder Rettungsschirm für physiotherapeutische Praxen?**
Aktuell gibt es noch keinen eigenen Sicherungsfonds oder Rettungsschirm für physiotherapeutische Praxen. Wir stehen aber in engem Kontakt mit den Krankenkassen und der Politik für entsprechende Maßnahmen.
- **Welche Unterlagen sollte der Praxisinhaber für Finanzhilfen vorbereiten?**
Bei Kurzarbeitergeld oder Krediten werden unterschiedliche Unterlagen erforderlich, die von der Arbeitsagentur bzw. den Banken zur Verfügung gestellt werden. Unabhängig davon sollte jedoch der entstandene Schaden in der Praxis möglichst genau dokumentiert werden. Wir haben dazu eine Excel-Tabelle vorbereitet: https://www.physio-deutschland.de/fileadmin/data/bund/Dateien_oeffentlich/Beruf_und_Bildung/Ausfall%C3%BCbersicht_COVID-19.xlsx
- **Wohin sollen sich „Einzelkämpferpraxen/Mobile Zulassung“ wenden, wenn das Einkommen durch Terminabsagen wegbricht?**
Es gibt derzeit nur vereinzelte Hilfen, die sich speziell an Kleinunternehmer richten, so z.B. im Bundesland Berlin, die für so genannte Soloselbstständige mit bis zu 30.000 Euro zur Verfügung stellen. Auch die KfW-Bank arbeitet gerade an einem Sofortprogramm. Sobald die Bedingungen dafür klar sind, werden wir darüber informieren. Eine andere Alternative wäre die Beantragung von Grundsicherung (ALG II), hier finden Sie weitere Informationen: <https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslosengeld-2/arbeitslosengeld-2-beantragen>